Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 730
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 01. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2020)

zum Thema:
Terroranschlag auf der A100, Täterprofil und Hintergrund des Sarmad A.

und **Antwort** vom 17. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24730
vom 01.09.2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann befindet sich S. A. in Deutschland und in Berlin? Auf welchem Weg ist er nach Deutschland eingereist?

Zu 1.:
Die Ersteinreise ist im Ausländerzentralregister für den 16.03.2016 erfasst. Dem Senat liegen über den Reiseweg keine Erkenntnisse vor.

2. Wie stellt sich sein Aufenthaltsrecht und -status seit seiner Einreise bis heute dar?

Zu 2.:
Der Betroffene befand sich zunächst im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, später wurden ihm mehrere Duldungen aus sonstigen Gründen sowie wegen fehlender Reisedokumente ausgestellt.

3. Trifft es zu, dass S. A. zuvor in Finnland bereits vergeblich einen Asylantrag gestellt hatte? Wenn ja, weshalb wurde anschließend in Deutschland erneut ein Asylverfahren durchgeführt? Wann endete dieses Verfahren und mit welchem Ergebnis?

Zu 3.:
Der Betroffene hatte einen Antrag auf internationalen Schutz in Finnland gestellt, welcher 2016 erfolglos abgeschlossen wurde. In Deutschland wurde ein weiteres Asylverfahren durchgeführt. Der Antrag wurde am 27.02.2018 rechtskräftig abgelehnt.

4. Wurde ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-VO an Finnland gestellt und falls ja, wie wurde es verbeschieden?

Zu 4.:
Eigene Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor. Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt.

5. Weshalb wurde er – ggf. in Kooperation mit Bundesbehörden wie dem BAMF – spätestens nach Ablehnung seines Asylantrages nicht nach Finnland abgeschoben? Wurde ein entsprechender Versuch unternommen, gab es insoweit rechtliche Hindernisse und wenn ja, welche?

Zu 5.:
Eine Abschiebungsandrohung nach Finnland durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lag nicht vor.

6. Worauf stützte sich die Identifizierung von S. A. und insbesondere seine Einstufung als irakischer Staatsbürger jenseits seiner eigenen Angaben? Wurden Ausweisdokumente vorgelegt oder Sprachtests durchgeführt? Welche Erkenntnisse liegen der Feststellung seiner Identität seit seiner Ankunft in Berlin bis heute zugrunde?

Zu 6.:
Die Identitätsfeststellung im Rahmen des Asylverfahrens erfolgte durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
Zweifel an der Staatsangehörigkeit ergeben sich aus den dem Senat gegenwärtig vorliegenden Unterlagen nicht.

7. Wurden während seines Aufenthalts in Berlin Überlegungen angestellt und Vorbereitungen getroffen, ihn in den Irak abzuschieben? Aus welchem Grund war er geduldet und welche Maßnahmen wurden ergriffen, den Duldungsgrund zu beheben? Wie oft wurde das Fortbestehen des Duldungsgrundes nach Erteilung der Duldung überprüft? Über welchen Zeitraum wurden jeweils Duldungen ausgesprochen? Wurde man u.a. zwecks Besorgung von Personaldokumenten bei der irakischen Botschaft vorstellig, um eine Rückführung in den Irak zu ermöglichen?

Zu 7.:
Ein zur Rückkehr berechtigendes Dokument für den Betroffenen konnte hier nicht erlangt werden, da dies die Vorlage des irakischen Ausweises im Original sowie einer freiwilligen Beantragung dieses Dokuments durch den Betroffenen vorausgesetzt hätte. Beides lag nicht vor.
Auch nötige ID-Nachweise zur Passbeschaffung von Amts wegen lagen nicht vor. Unbeschadet dessen wäre er selbst bei freiwilliger Beantragung eines Rückkehrdokuments auf Grund der Weisungslage (siehe Antwort zu Frage 8) nicht in den Irak abgeschoben worden. Auf Grund dessen wurde man bei der irakischen Botschaft nicht vorstellig.
Der Betroffene war aus sonstigen Gründen sowie wegen Passlosigkeit geduldet. Das Vorliegen der Duldungsgründe wird bei jeder Duldungsneuerteilung/-verlängerung überprüft. Es wurden Duldungen für Zeiträume zwischen 6 und 19 Monaten erteilt.

8. Gibt es bundesweit eine auf Gerichtsurteilen oder Vorgaben der IMK beruhende einheitliche Praxis hinsichtlich Abschiebungen in den Irak? Falls ja, gibt es dennoch verbleibende Spielräume für die einzelnen Bundesländer und wie werden diese Spielräume in Berlin umgesetzt? Können Gefährder, Straftäter und Identitätstäuscher in den Irak abgeschoben werden? Falls ja, wieso wird bei diesen Personengruppen eine Abschiebung für vertretbar erachtet, obwohl sich eine etwaige Gefährdungslage für Leib und Leben für alle Rückzuführenden gleich darstellt?

Zu 8.:
In der 172. Sitzung der IMK am 15.05.2003 wurde beschlossen, dass eine Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Iraker und Irakerinnen ausgeschlossen ist. Dieser Beschluss wurde in der 178. Sitzung der IMK am 24.06.2005 bekräftigt.

In der 182. Sitzung am 16./17.11.2006 stellte die IMK fest, dass Rückführungen von ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden, in den Nordirak durchgeführt werden können. In der 183. Sitzung am 01.06.2007 beschloss die IMK ferner, dass unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Straftätern nunmehr auch aus dem Nordirak stammende ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige, die in Deutschland die innere Sicherheit gefährden, dorthin zurückgeführt werden können.

Auf der 208. Sitzung vom 06. bis 08.06.2018 entschied die IMK, dass über die Beschlüsse der IMK vom 16./17.11.06 und vom 01.06.07 hinaus Straftäter und Gefährder auch in den Zentralirak abgeschoben werden können.

Vor diesem Hintergrund besteht in Berlin die Weisungslage, dass irakische Staatsangehörige nur in Einzelfällen nach Zustimmung des Innensenators in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. Die Entscheidungsvorlage erfolgt regelmäßig, wenn es sich um
- Straftäter, wobei Strafen von weniger als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen (additiv) nach aufenthaltsrechtlichen Vorschriften (Bagatellgrenze) außer Betracht bleiben,
- aufenthaltsrechtliche Gefährder,
- Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern,
handelt.

Auch in den Bundesländern Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bestehen nach Kenntnis des Senats Hausleitungsvorbehalte.

Insgesamt gab es bundesweit 30 Abschiebungen in den Irak im Jahr 2019 und im Jahr 2020 bis zum 31.07.20 eine Abschiebung in den Irak.

9. Wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen noch einmal intensiviert geprüft, als S. A. straffällig wurde? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:
Eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht erfolgt.

10. Weshalb erhalten nicht alle irakischen Staatsbürger, soweit sie nicht als Asylbewerber anerkannt werden, zumindest einen Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, wenn die Sicherheitslage dort angeblich dergestalt ist, dass abgelehnte Asylbewerber dorthin nicht abgeschoben werden können?

Zu 10.:
Die Prüfung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Rahmen des Asylverfahrens obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

11. Wie oft überprüft IMK die Möglichkeit, den Abschiebestopp aufzuheben und in den Irak abzuschieben? Wann geschah dies zum letzten Mal und wann soll dies das nächste Mal erfolgen? Weshalb wurde auch nach dem Sieg über den IS und der Beendigung der damit einhergehenden Kampfhandlungen daran festgehalten, in der Regel nicht in den Irak abzuschieben?

Zu 11:
Das Thema ist nicht ständiger Tagesordnungspunkt bei der IMK und wird anlassbezogen auf Initiative eines Bundeslandes oder der Bundesregierung in die IMK eingebracht. Die IMK hat sich zuletzt in der 208. Sitzung vom 06. bis 08.06.2018 mit der Frage der Rückführungen in den Irak beschäftigt.

12. Wie erklärt der Senat seine fortbestehende Weigerung, abgelehnte Asylbewerber in den Irak abzuschieben, obwohl Außenminister Maas bereits anlässlich seiner Reise in den Irak im Dezember 2018 äußerte „Wir stellen hier fest, dass sich die Sicherheitslage eindeutig verbessert hat“ und der irakische Außenminister Al-Akim seine Landsleute ausdrücklich einlud, aus Deutschland in ihre Heimat zurückzukehren und darauf verwies, dass die Sicherheitslage nach dem Sieg über den IS exzellent sei (Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 18.12.2018, zu finden unter https://www.sueddeutsche.de/politik/irak-maas-fluechtlinge-sicherheit-1.4258336)?

13. Wie erklärt der Senat seine fortbestehende Weigerung, abgelehnte Asylbewerber in den Irak abzuschieben, obwohl sich die Gesamtschutzquote für Asylbewerber aus dem Irak im laufenden Jahr laut BAMF-Statistik nur noch bei 34 % liegt?

Zu 12 und 13.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

14. Wegen welcher Straftaten wurde seit seiner Ankunft in Berlin gegen S. A. ermittelt, wegen welcher wurde er angeklagt, in Zusammenhang mit welchen Straftaten erfolgte die Einstufung als schuldunfähig und die Einweisung in die Psychiatrie?

Zu 14.:
Gegen den Betroffenen wurde wegen des Vorwurfs der Körperverletzung und wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte Anklage erhoben und der Betroffene wurde auf Grund von Schuldunfähigkeit freigesprochen. In einem weiteren Verfahren wurde wegen Körperverletzung ermittelt, welches bereits auf Grund mangelnden Tatverdachtes eingestellt wurde.

15. Wie lange war er in der Psychiatrie und wie war die Einschätzung der von ihm ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit nach seiner Entlassung? Welche Maßnahmen wurden getroffen, die Allgemeinheit vor ihm zu schützen?

Zu 15.:
Der Beschuldigte war nach den Erkenntnissen der Generalstaatsanwaltschaft aufgrund eines amtsgerichtlichen Beschlusses gemäß § 15 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) zeitweise in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.
Weitere Einzelheiten können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sowie der Sensibilität medizinischer Daten nicht mitgeteilt werden.

16. Wurde die Einstufung von S. A. als Gefährder geprüft und wenn ja, an welchen Kriterien scheiterte diese Einstufung? War S. A. jemals ein Thema bei den Terrorabwehrzentren von Bund und Land?

Zu 16.:
Angaben zu entsprechenden Maßnahmen unterliegen zum Schutz effektiver Straftatenverhütung der Geheimhaltung und sollen dem anfragenden Abgeordneten in einem als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Schreiben übermittelt werden.
Das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum (GTAZ) steht unter der zentralen Leitung des Bundeskriminalamtes (BKA) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und unterliegt der parlamentarischen Kontrolle des Bundestages. Bezüglich der Frage einer möglichen Thematisierung der Person im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) könnte eine Information durch die Geschäftsführung des GTAZ beim Bundeskriminalamt erteilt werden.

17. Welche Kenntnisse lagen zu welchem Zeitpunkt über Kontakt von S. A. zu Gefährdern oder sonstigen Islamisten in Berlin und seiner Beeinflussung durch diese vor und welche Konsequenzen wurden hieraus gezogen?

Zu 17.:
Der Betroffene wurde als Kontaktperson eines Gefährders bekannt. Der Kontakt kam nach derzeitigem Erkenntnisstand durch das zeitgleiche Bewohnen einer Flüchtlingsunterkunft vom September 2018 bis zum Juni 2019 zustande. Die

Aufhellung des Umfeldes des Betroffenen ist derzeit Gegenstand laufender Ermittlungen.

18. Hält der Senat an seiner Einschätzung fest, dass es sich um einen islamistischen Anschlag handelt?

19. Wie erklärt der Senat, dass trotz aller seit dem Anschlag vom Breitscheidplatz ergriffenen Maßnahmen erneut ein islamistischer Terroranschlag in Berlin möglich war? Welche Defizite bei den Sicherungsvorkehrungen sind bisher festgestellt worden? Werden die Maßnahmen erneut daraufhin geprüft, ob sie geeignet und ausreichend sind?

Zu 18. und 19.:
Ob es sich beim dem hier in Rede stehenden Vorfall tatsächlich um einen Terroranschlag handelt, unterliegt momentan sicherheitsbehördlicher Prüfung. Es gibt Indizien, die für eine solche Einordnung sprechen. So soll der Betroffene seine Tat in einen dezidiert religiösen Kontext gestellt haben, unter anderem durch das Verrichten des Gebets, durch mehrmaliges Rufen von „Allahu Akbar“, durch das Rezitieren von Koranversen, durch die Aussage, er sei ein „Mujahid(in)“ sowie durch das Zeigen des sogenannten „Tauhid-Fingers“. Auf der anderen Seite entspricht das Verhalten des Betroffenen nach der Tat bei Betrachtung anderer Indizien, die gegen eine Einstufung als Anschlag sprechen, nicht dem bislang bekannten Modus Operandi im Zusammenhang mit islamistisch motivierten Attentaten. So fragte er unter anderem einen verletzten Motorradfahrer, „ob alles in Ordnung“ sei, nahm bei seinem Gebet auf der Bundesautobahn 100 (BAB 100) eine falsche Gebetsrichtung ein und rollte den Gebetsteppich nach Gebetsverrichtung wieder ein.
Darüber hinaus wird zur Beantwortung der Frage auf das Plenarprotokoll 18/61 der Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 20. August 2020, dort Seiten 7272, 7273, 7274, 7275 und 7276 verwiesen.

20. Gedenkt der Senat, seine rechtswidrige Politik der Nichtabschiebung von abgelehnten, vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern zu revidieren, nachdem zum zweiten Mal aus dem Kreis dieser Gruppe ein Terroranschlag in Berlin verübt wurde?

Zu 20.:
Es wird auf die Antworten zu Fragen 18 und 8 verwiesen.

21. Trifft es zu, dass wegen auffälligen Verhaltens von S. A. am Tag, aber vor Begehung des Attentats die Polizei gerufen wurde und wie lief der Einsatz ab?

Zu 21.:
Im Zuge der Ermittlungen wurde bekannt, dass eine männliche Person sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag von Anwohnenden aufgrund außergewöhnlichen Verhaltens bemerkt wurde. Der spätere Beschuldigte A. konnte im Nachgang zu den Ermittlungen des Tattages diesen Vorfällen im Bereich seiner Wohnanschrift zugeordnet werden. Inwiefern es dabei auch zu Konfliktsituationen mit Passanten und Anwohnern kam, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Das Verhalten wurde über den polizeilichen Notruf bekannt gemacht. Die zum Ort entsandten Polizeikräfte konnten diesbezüglich keine Feststellungen treffen, da der Mann sich bei ihrem Eintreffen nicht vor Ort befand und zu diesem, dem späteren Sachverhalt auf der BAB 100, vorgelagerten, Zeitpunkt namentlich nicht bekannt war. Die Dienstkräfte ermittelten bei den anrufenden Personen, ob der schreiende Mann diesen bekannt war. Dies führte zu keinem Ergebnis.

22. Was hat der Senat unternommen, um den Opfern des Terroranschlags zu helfen??

Zu 22.:
Bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA) existiert eine „Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und deren Angehörige“ (ZA). An diese wurde unmittelbar nach den Geschehnissen auf der BAB 100 am 18. August 2020 durch die Polizei Berlin eine Auflistung aller Geschädigten, Familien, Zeugen und Ersthelfenden übermittelt.
Die ZA hat ab Donnerstag, den 20.08.2020, Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen und die Unterstützungsbedarfe (sowohl psychosozial als auch finanziell) erfragt. Je nach Einzelfall wurden Hinweise auf mögliche Unterstützungsmaßnahmen einschließlich der Möglichkeit einer rechtsmedizinischen Untersuchung in der Gewaltschutzambulanz und Angebote zur Krisenintervention gegeben. Es wurden und werden ihnen weiterhin Gruppen- und individuelle Unterstützungsangebote unterbreitet. Die Angebote werden gut angenommen. Zusätzlich gab die ZA ihre Erreichbarkeiten in den Medien bekannt.

Parallel dazu wurden die vorliegenden Informationen zu den Geschehnissen und die rechtlichen Rahmenbedingungen für etwaige Entschädigungsleistungen ausgewertet und das weitere Vorgehen unter den zuständigen Stellen abgestimmt. So konnte gewährleistet werden, dass den Betroffenen zielgerichtet und aufeinander abgestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden und die Leistungsträger sich auf die zügige Bearbeitung von entsprechenden Anträgen einstellen konnten. Ebenso wurden die Betroffenen über ihre Rechte im Ermittlungs- und Strafverfahren informiert. Auch wurde die Gewaltschutzambulanz zur Dokumentation aller Verletzungen der Geschädigten eingebunden.

Berlin, den 17. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport